

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

PARADEISERGASSE 12 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 487 · 9010 Klagenfurt

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1017 W I E N

MIT GEBÜHREN	
Zl.	78 - GE 287
Datum:	8. JAN. 1988
Verteilt:	15. Jan. 1988 <i>hage</i>

A. Bauer

Sachbearbeiter

Tel. 0 42 22/56 6 50

Zl.: 8421/87

Abt. V

Durchwahl 407 Klagenfurt, 16. 11. 1987

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Schulunter-
richtsgesetz (5. SchUG-Novelle) und der
Verordnung über die Wahl der
Klassenelternvertreter

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Landesschulrates für Kärnten zum Entwurf einer Novelle zum SchUG (5, Novelle des SchUG) und der Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter übermittelt.

BeilagenDer Amtsführende Präsident :
K i r c h e r e h.*F. J. P. A.*

2. VERORDNUNG OBER DIE WAHL DER KLASSENELTERNVERTRETER

2.1 § 5 (2) soll lauten :

"Die Wahl ist durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort vorzunehmen; auf Antrag eines Wahlberechtigten ist geheim abzustimmen."

Begründung :

Man sollte die einfachere Form als Normalform betrachten.

2.2 § 10 soll lauten :

"Die Wahlakte (Wahlvorschläge, Stimmzettel, schriftlicher Vermerk über das Wahlergebnis) sind vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand in einem Umschlag dem Schulleiter zu übergeben und von diesem unter Verschuß bis zur nächsten Wahl aufzubewahren und sodann zu vernichten."

Begründung :

Lehrer werden oft versetzt oder wechseln ihre Klassen-
vorstandsstelle.

Dem Lehrer stehen kaum geeignete Plätze zur vorgeschriebenen
Aufbewahrung zur Verfügung.

Der Amtsführende Präsident :
K i r c h e r e h.

F. H. H. A.